

HA1 Antrag zur Änderung der UNOS Statuten

Antragsteller_in: Peter Zipper, Karl-Arthur Arlamovsky,
Jürgen Margetich, Michael Bernhard,
Markus Hofer (Stimmberechtigte Mitglieder
der AG Statuten 2024, Bundessprecher und
Bundessprecher Stv)
Tagesordnungspunkt: 7.7.1 Antrag zur Änderung der Statuten

Antragstext

1 Statuten

2 **Beschlossen bei der Generalversammlung am 25.06.2024 in Wien**

3 §1. Vereinsname und Sitz

4 (1) Der Verein führt den Namen „UNOS - Unternehmerisches Österreich“,
5 Kurzbezeichnung „UNOS“. Der Verein kann für den Antritt bei Wahlen abweichende
6 Bezeichnungen für Wahllisten wählen.

7 (2) Er hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz
8 Österreich.

9 §2. Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

10 (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist
11 gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BA0.

12 (2) Ziel und Zweck des Vereins sind

13 1. die Mitwirkung in, sowie Verbesserung der, beruflichen
14 Interessenvertretung(en) seiner Mitglieder

15 2. die Reform der Wirtschaftskammer und weiterer Kammern der freien Berufe,

16 3. die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere Aktionen zur
17 Bewusstseinsbildung der Kammerangehörigen, die Beteiligung an Wahlen in
18 den ausgewählten, oben genannten Kammern,

19 4. die Unterstützung anderer Gruppen und/oder Vereine, die sich ebenfalls
20 diesem Zweck verschrieben haben,

- 21 5. die Abhaltung von Versammlungen iSd VersammlungsG sowie
- 22 6. die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und
23 Expert_innengesprächen.
- 24 7. Weiters sollen positive, wirtschafts- und gesellschaftspolitische
25 Rahmenbedingungen für Unternehmer_innen im Sinne der Werte des
26 Liberalismus und der unternehmerischen Freiheit erwirkt werden.

27 **§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

28 (1) Der Vereinszweck soll mit Hilfe der in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen
29 und materiellen Mittel erreicht werden.

30 (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am
31 Vereinsleben sowie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere
32 Aktionen zur Bewusstseinsbildung der Kammerangehörigen, die Unterstützung von
33 anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben
34 haben, die Erarbeitung von politischen Positionen, die Abhaltung von
35 Versammlungen iSd VersammlungsG sowie die Durchführung von
36 Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Expert_innengesprächen.

37 (3) Darüber hinaus zählen aktuelle und in Zukunft mögliche Service- und
38 Unterstützungsleistungen für Vereinsmitglieder, insbesondere in der
39 Auseinandersetzung mit Kammern, Interessenvertretungen sowie Behörden im Sinne
40 des Vereinszwecks zu den Mitteln, um Ziel und Zweck des Vereins zu realisieren.

41 (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- 42 • von den dazu berufenen Vereinsorganen festzulegende Mitgliedsbeiträge
- 43 • Spenden
- 44 • Förderungen
- 45 • Sammlungen
- 46 • letztwillige Zuwendungen
- 47 • Erträge aus Veranstaltungen
- 48 • Sponsoring

49 **§4. Arten der Mitgliedschaft**

50 (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche

51 Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.

52 (2) Ordentliche Mitglieder sind alle vom Bundesvorstand als ordentliche
53 Mitglieder aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder
54 der Wirtschaftskammer sowie anderer Kammern freier Unternehmer_innen oder neue
55 Selbstständige sind, die im Vereinszweck eingeschlossen sind und/oder eine
56 Gewerbeberechtigung besitzen und die Ziele des Vereins aktiv unterstützen
57 wollen. Ergänzend dazu können auch Personen, die in angestellter Form als
58 Geschäftsführer_in, Vorstand, Prokurist_in für sein/ihr Unternehmen im Sinne der
59 unternehmerischen Verantwortung tätig sind, als Person und/oder für mit dem von
60 ihnen vertretenen Unternehmen die ordentliche Mitgliedschaft erhalten.

61 (3) Fördermitglieder sind ordentliche Mitglieder gemäß §4 (2), eine
62 Fördermitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Bundesvorstands auf
63 Antrag des betreffenden ordentlichen Mitglieds für die Dauer von einem Jahr
64 begründet.

65 (4) Außerordentliche Mitglieder können auch sonstige natürliche und juristische
66 Personen werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des Beitrags für
67 ordentliche Mitglieder.

68 (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den
69 Verein ernannt werden. Es handelt sich hierbei um einen Ehrentitel, das
70 Stimmrecht bemisst sich an der sonstigen Mitgliedschaft im Verein.

71 (5a) Mitglieder des Vereins 'Junge liberale NEOS - JUNOS', die Mitglied einer
72 österreichischen Wirtschaftskammer oder Mitglied einer anderen Kammer freier
73 Unternehmer_innen oder neue Selbstständige sind, sind im Falle einer
74 Mitgliedschaft bei UNOS - Unternehmerisches Österreich bis zum Erreichen ihres
75 vollendeten 30. Lebensjahres von dem Mitgliedsbeitrag befreit. Bei Überschreiten
76 dieser Altersgrenze wird der übliche Mitgliedsbeitrag laut geltenden
77 Bestimmungen des Vereins fällig. Auch in allen anderen Fragen der Mitgliedschaft
78 dieses Personenkreises gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere das
79 Statut, des Vereins.

80 (6) Juristische Personen werden jeweils durch eine natürliche Person
81 repräsentiert, die vom vertretungsbefugten Organ schriftlich nominiert wird.

82 **§5. Erwerb der Mitgliedschaft**

83 (1) Mitglieder des Vereins im Rahmen der Voraussetzungen des §4 können alle
84 natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige
85 Personengesellschaften werden, die nicht Mitglied einer konkurrierenden
86 Organisation sind.

87 (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie
88 Fördermitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe
89 von Gründen verwehrt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der
90 schriftlichen Bestätigung und der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrags des
91 laufenden Jahres.

92 (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Bundesvorstands durch
93 die Generalversammlung.

94 §6. Beendigung der Mitgliedschaft

95 (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch den
96 Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen und
97 rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
98 Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Liquidation.

99 (2). Der Bundesvorstand kann Mitgliedern, die mit 3 aufeinander folgenden
100 Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, nach Ablauf einer nicht zu mahnenden
101 Nachfrist von 3 Monaten ab Jahresbeginn die Mitgliedschaft aberkennen. Der
102 Bundesvorstand ist bei der Ausübung dieser Ermächtigung verpflichtet, alle
103 Mitglieder mit einem solchen Beitragsrückstand gleich zu behandeln.

104 (3) Der Austritt kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist
105 erfolgen und ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen. Für die
106 Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Eine anteilige
107 Erstattung der Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.

108 (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom
109 Bundesvorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten
110 (insbesondere Verletzungen der Statuten, wie z.B. die Schädigung des
111 Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln) oder aufgrund strafrechtlicher
112 Verurteilung des betreffenden Mitgliedes durch ein inländisches oder
113 ausländisches Gericht (z.B. Untreue, Betrug) erfolgen. Der Ausschluss ist
114 schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit postalischer Zustellung der
115 Verfügung des Bundesvorstandes wirksam.

116 (5) Anträge zum Ausschluss eines Mitgliedes können an den Bundesvorstand von
117 Bundesvorstandsmitgliedern selbst oder von mindestens einem Zehntel der
118 ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingebracht und
119 hinreichend begründet sein.

120 (6) Dem Mitglied ist der Antrag zuzustellen und die Möglichkeit einzuräumen,
121 binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

122 (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten
123 Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Bundesvorstands beschlossen
124 werden.

125 (8) Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes über den Ausschluss eines
126 ordentlichen Mitglieds oder der Generalversammlung über den Ausschluss eines
127 Ehrenmitgliedes steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an
128 das Vereinsschiedsgericht (§16) zu. Die Berufung muss schriftlich binnen zwei
129 Wochen ab Zustellung der Entscheidung des Bundesvorstandes eingebracht werden
130 und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für die Rechtzeitigkeit
131 ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

132 (9) Personen, welche aus UNOS ausscheiden, verlieren automatisch auch alle
133 Funktionen im Verein.

134 **§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

135 (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins
136 teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

137 (2) Das Stimmrecht und Antragsrecht in der Generalversammlung sowie das aktive
138 und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, welche den
139 Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres vollständig bezahlt haben. Das Rede- und
140 Fragerecht hingegen steht allen Teilnehmern an der Generalversammlung zu.

141 (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfolgung der
142 Statuten zu verlangen.

143 (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Bundesvorstand die
144 Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

145 (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Bundesvorstand über die
146 Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens
147 ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der
148 Bundesvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst
149 binnen vier Wochen zu geben.

150 (6) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss
151 (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind
152 die Rechnungsprüfer_innen einzubinden.

153 (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu
154 fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins
155 Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der
156 Vereinsorgane zu beachten.

157 **§8. Vereinsorgane**

158 (1) Organe des Vereins sind:

159 1. die Generalversammlung (§§ 9 und 9a),

160 2. der erweiterte Vorstand (§14),

161 3. der Bundesvorstand (§§ 10 bis 12),

162 4. die Landesmitgliederversammlung je Bundesland (§ 13),

163 5. das Landesteam (§ 15),

164 6. die Rechnungsprüfer_innen (§ 16) und

165 7. das Schiedsgericht (§ 17)

166 8. sowie die Ombudsperson (§ 18)

167 (2) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene
168 Geschäftsordnung geben. Im Zweifelsfall oder bei sich widersprechenden
169 Bestimmungen haben jedoch die Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.

170 (3) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der
171 abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen
172 gewertet.

173 §9. Generalversammlung

174 (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des
175 Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr
176 statt.

177 (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

178 1. Beschluss des Bundesvorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

179 2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

180 3. Verlangen der Rechnungsprüfer_innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

181 4. Beschluss der Rechnungsprüfer_innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §
182 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

183 5. Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurator_in (§ 10 Abs. 4 letzter
184 Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

185 (3) Sowohl zu den ordentlichen sowie auch zu den außerordentlichen
186 Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin
187 schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-
188 Mail- Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter
189 Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den
190 Bundesvorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die Rechnungsprüfer_innen
191 (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellten Kurator_in (Abs. 2 lit
192 e).

193 (4) Neue Tagesordnungspunkte können bis 14 Tage vor der Generalversammlung
194 schriftlich mit Begründung eingebracht werden. Die neue Tagesordnung ist so bald
195 als möglich, jedoch mindestens bis drei Tage vor der GV allen Mitgliedern
196 bekannt zu machen.

197 (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der
198 Generalversammlung beim Bundesvorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
199 Bis drei Tage vor der Generalversammlung sind die Anträge allen Mitgliedern
200 bekannt zu machen. Antragsteller_innen können nur stimmberechtigte, ordentliche
201 Mitglieder sein.

202 (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung
203 einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zum zugehörigen
204 Tagesordnungspunkt gefasst werden.

205 (7) Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer Mitglied von UNOS ist und den
206 Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat.

207 (8) Stimmberechtigte Mitglieder von UNOS haben bei der Mitgliederversammlung
208 Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Alle
209 anderen Mitglieder und Gäste haben bei der Generalversammlung Rederecht.

210 (9) Mitgliedsbeiträge sind für eine Zeitperiode immer im Vorhinein einzuzahlen.
211 Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt haben,
212 verlieren bis zum Begleichen des ausstehenden Betrags ihr Antrags- und
213 Stimmrecht, sowie ihr aktives und passives Wahlrecht bei der Generalversammlung.

214 (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein
215 anderes, stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung
216 ist zulässig. Jedes Mitglied kann maximal eine Bevollmächtigung ausüben.

217 (11) Die Generalversammlung ist unter der Voraussetzung, dass sie ordentlich
218 einberufen wurde, bei Anwesenheit mindestens eines Viertels der ordentlichen
219 Mitglieder, nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung bei Anwesenheit von
220 zumindest sieben Mitgliedern, nach Ablauf einer weiteren halben Stunde ohne
221 Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

222 (12) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

223 Wahl - mit einfacher Mehrheit - der:

224 1. Mitglieder des Bundesvorstands,

225 2. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts,

226 3. Rechnungsprüfer_innen,

227 4. Ombudsperson.

228 Beschlussfassung mit Zweidrittel-Mehrheit über:

229 1. Allgemeingültige Grundsätze der UNOS (Grundsatzprogramm),

- 230 2. Statutenänderungen,
- 231 3. Auflösung der UNOS gemäß § 18 dieses Statuts
- 232 Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:
- 233 1. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands,
- 234 2. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts,
- 235 3. Abberufung der Rechnungsprüfer_innen,
- 236 4. Abberufung der Ombudsperson,
- 237 5. Entlastung des Bundesvorstandes,
- 238 6. Abnahme der Rechenschaftsberichte der Organe,
- 239 7. Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 240 8. den Voranschlag (Budget) des Vereins,
- 241 9. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Aberkennung
- 242 10. Genehmigung der Tagesordnung und Aufnahme von neuen Punkten,
- 243 11. Beschluss von Spesenrichtlinien auf Antrag der/des Finanzreferent_in
- 244 12. Bestätigung der Wahlkommission,
- 245 13. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und den Rechnungsprüfer_innen.
- 246 (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein vom Bundesvorstand
247 vorgeschlagenes Sitzungspräsidium, das durch die Generalversammlung mit
248 einfacher Mehrheit in offener Abstimmung zu bestellen ist.

249 **§10. Bundesvorstand**

- 250 (1) Der Bundesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er
251 besteht aus dem/der Bundessprecher_in, einem/ein Bundessprecher-
252 Stellvertreter_in, einem/einer Finanzreferent_in (Kassier im Sinne des
253 Vereinsgesetzes 2002) und bis zu vier weiteren Bundesvorstandsmitgliedern. Die
254 Anzahl der weiteren Bundesvorstandsmitglieder bestimmt der/die Bundessprecher_in
255 nach seiner/ihrer Wahl.

- 256 (2) Eine Position im Bundesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht,
257 als Rechnungsprüfer_in oder als Ombudsperson unvereinbar. Jede/r gewählte
258 Amtsträger_in im Bundesvorstand kann nur eine Position im Bundesvorstand
259 bekleiden.
- 260 (3) Der Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den
261 Bundesvorstand kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht,
262 aber kein Stimmrecht im Bundesvorstand. Der Bundesvorstand hat die Mitglieder
263 der UNOS darüber zu informieren und in der nächsten Generalversammlung die
264 nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- 265 (4) Der Bundesvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der
266 Bundesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine
267 Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche
268 Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der
269 Bundesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung gänzlich oder auf
270 unvorhersehbare Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer_in verpflichtet,
271 unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl
272 eines Bundesvorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer_innen
273 handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation
274 erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim
275 zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche
276 Generalversammlung einzuberufen hat.
- 277 (5) Die Funktionsperiode des Bundesvorstands beträgt 2,5 Jahre. Kandidat_innen,
278 die für einen kumulierten Zeitraum von 7,5 Jahren die Funktion eines Mitglieds
279 des Bundesvorstands ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zu einer
280 neuerlichen Kandidatur die vorherige Zustimmung der Generalversammlung mit
281 Zweidrittelmehrheit. Eine solche Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur mit
282 Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung ist maximal zwei Mal möglich. Jede
283 Funktion im Bundesvorstand ist persönlich auszuüben. Die Funktion des
284 Bundesvorstandes endet erst mit der Bestellung des neuen Bundesvorstandes.
- 285 (6) Der Bundesvorstand wird von dem/der Bundessprecher_in, bei Verhinderung von
286 einem/einer Bundessprecher_in-Stellvertreter_in, schriftlich oder mündlich
287 einberufen. Ist/sind auch diese/r auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf
288 jedes sonstige Bundesvorstandsmitglied den Bundesvorstand einberufen.
- 289 (7) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal pro Monat zusammen. Dies kann
290 auch in digitaler bzw. in hybrider Form erfolgen. Die Stimmabgabe ist in alle
291 Tagungsformen vorzusehen und technisch entsprechend vorzusehen.
- 292 (8) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen
293 wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist.
- 294 (9) Den Vorsitz führt der/die Bundessprecher_in. Ist diese/r verhindert, obliegt
295 der Vorsitz dem/der Bundessprecher_in-Stellvertreter_in.
- 296 (10) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit;
297 bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden der jeweiligen
298 Sitzung den Ausschlag.

299 (11) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die
300 Funktion eines Bundesvorstandsmitglieds durch die Beendigung der
301 Vereinsmitgliedschaft, Enthebung oder Rücktritt.

302 (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Bundesvorstand oder
303 einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des
304 neuen Bundesvorstands bzw. Bundesvorstandsmitglieds in Kraft.

305 (13) Die Bundesvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt
306 erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Bundesvorstand, im Falle des
307 Rücktritts des gesamten Bundesvorstands an die Generalversammlung zu
308 übermitteln. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung durch Wahl bzw. Kooptierung
309 (Abs. 3) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

310 **§11. Aufgaben des Bundesvorstands**

311 Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“
312 im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch
313 die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen
314 Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 315 1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden
316 Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und
317 Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- 318 2. Führung des auf die Anforderungen ausgerichteten CRMs sowie geeigneter IT-
319 Systeme und Tools entsprechend dem Stand der Technik für die Arbeit der
320 Organe sowie Mandatar_innen des Vereins,
- 321 3. Erstellung des jährlichen Budgets (Voranschlag), des Rechenschaftsberichts
322 und des Rechnungsabschlusses,
- 323 4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9
324 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten,
- 325 5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die
326 Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- 327 6. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 328 7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen
329 Vereinsmitgliedern,
- 330 8. Strategische und programmatische Planung (in Abstimmung mit dem
331 erweiterten Vorstand) und Führung des Vereins,
- 332 9. Politische und strategische Planung und Leitung des Wahlkampfs, Aufnahme
333 und Kündigung von Angestellten des Vereins,

334 10. Transparente Information über die Vereinstätigkeit und finanzielle
335 Gebarung des Vereins,

336 11. Für den Fall, dass eine Landesmitgliederversammlung zu keiner Wahl eines/r
337 Landessprecher_in führt, kann der Bundesvorstand für dieses Bundesland
338 eine_n Landessprecher_in sowie ggf. eine_n Stellvertreter_in zuzüglich
339 allfälliger Regionalkoordinator_innen bestellen. Diese bilden jeweils das
340 Landesteam des Bundeslandes bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung.

341 **§12. Besondere Obliegenheiten einzelner**
342 **Bundesvorstandsmitglieder**

343 (1) Der/die Bundessprecher_in führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
344 Allenfalls bestellte Stellvertreter_innen des/der Bundessprecher_in oder des/der
345 Finanzreferent_in unterstützen ihn/sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

346 (2) Ein/e Bundesgeschäftsführer_in und ggf. weitere Mitarbeiter_innen können vom
347 Bundesvorstand angestellt werden.

348 (3) Der/die Bundesgeschäftsführer_in hat, sofern besetzt, folgende Aufgaben

349 1. Administrative Stabsstelle

350 2. Vorbereitung von Sitzungen der Vereinsorgane

351 3. Organisation von Vereinsveranstaltungen

352 4. Koordination der Aktivitäten und zentrale_r Ansprechpartner_in der
353 Landessprecher_innen und Mandatar_innen

354 5. Kommunikations- und Informationsdrehscheibe

355 6. Hauptamtliche Leitung des Bundesbüros

356 7. vom/von der Finanzreferent_in ggf. übertragene Budgetverantwortung

357 8. Medienarbeit, Social Media und Webauftritt

358 9. Zentrale/r Ansprechpartner_in für Medienarbeit der Landesteam

359 10. Projektleitung Wahlkampf

360 11. Vernetzung mit anderen Organisationen und relevanten Stakeholdern laut
361 Vereinszweck, sowie enge Anbindung an NEOS - Das Neue Österreich und
362 liberale Forum

363 (4) Der/Die Bundessprecher_in, im Verhinderungsfall ein_e Stellvertreter_in,
364 vertritt den Verein nach außen. Jegliche Rechtsgeschäfte bedürfen dem 4-Augen-
365 Prinzip von dem/der Bundesvorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter_in und
366 dem/der Finanzreferent_in. Der/die Finanzreferent_in kann Aufgaben an einen/eine
367 Bundesgeschäftsführer_in delegieren. Auch diese/dieser unterliegt dem 4-Augen-
368 Prinzip mit dem/der Bundessprecher_in oder seinem/seiner Stellvertretung oder
369 dem/der Finanzreferent_in.

370 (4a) Zu dem in Absatz 4 festgelegten Vier-Augen-Prinzip gilt folgende Ausnahme:
371 Ein/e durch den Bundesvorstand bestellte/r Bundesgeschäftsführer_in kann durch
372 gesonderten Beschluss des Bundesvorstands ermächtigt werden, Rechtsgeschäfte für
373 die Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs mit einem Gesamtwert
374 von bis zu EUR 3.000 inklusive Umsatzsteuer alleine abzuschließen
375 (Einzelvertretungsbefugnis). Bei Dauerschuldverhältnissen ist hinsichtlich der
376 Wertgrenze von EUR 3.000 die aus dem Geschäftsabschluss resultierende
377 Bindungsfrist zuzüglich Kündigungsfrist maßgeblich.

378 (5) Rechtsgeschäfte zwischen Bundesvorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der
379 Zustimmung aller Bundesvorstandsmitglieder.

380 (6) Grundsätzlich ist im Innenverhältnis Gesamtgeschäftsführung vorgesehen. Der
381 Bundesvorstand hat jedoch die Möglichkeit, sich selbst eine Geschäftsordnung zu
382 geben und einzelne Geschäftsführungsaufgaben innerhalb des Bundesvorstandes
383 einzelnen Bundesvorstandsmitgliedern zu übertragen.

384 (7) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Bundessprecher_in berechtigt, auch in
385 Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des
386 Bundesvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu
387 treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung
388 durch das zuständige Vereinsorgan.

389 (8) Der/die Bundessprecher_in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im
390 Bundesvorstand.

391 (9) Der/die Finanzreferent_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des
392 Vereins verantwortlich.

393 **§13. Landesmitgliederversammlung**

394 (1) Eine ordentliche Landesmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

395 (2) Die Landesmitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung
396 geben,

397 oder kann die Geschäftsordnung der Bundesorganisation übernehmen, sofern eine
398 solche beschlossen wurde und vorliegt.

399 (3) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung kann von einem Zehntel der
400 Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes, mindestens jedoch von 3 Mitgliedern
401 schriftlich beantragt werden.

- 402 (4) Der Landesmitgliederversammlung sind die folgenden Aufgaben vorbehalten:
- 403 1. die Wahl des jeweiligen Landesteam
- 404 2. die Wahl eines_r Landessprechers/Landessprecherin sowie Stellvertreter_in
- 405 3. Wahl von Regionalkoordinator_innen
- 406 4. Wahl der Listen für Antritte bei Wahlen der gesetzlichen Vertretung auf
407 Ebene des Landes, der Sparte sowie der einzelnen Fachorganisationen bzw.
408 entsprechender Organisationsebenen unterschiedlicher Bezeichnung in
409 verschiedenen Kammern
- 410 5. Beschlussfassung über
- 411 • Abberufung des Landesteam
- 412 • Genehmigung von programmatischen Anträgen, welche die Tätigkeit auf
413 Landesebene betreffen
- 414 1. Beschlussfassung mit Zweidrittel-Mehrheit über
- 415 • ○ Änderung der Landes-Geschäftsordnung
- 416 • ○ Genehmigung der Tagesordnung
- 417 • ○ weitere in der Geschäftsordnung angeführte Aufgaben
- 418 (5) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des
419 Bundeslandes. Landessprecher_in und Stellvertreter_in sind auf die Dauer von 2,5
420 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedoch gilt eine maximale Funktionsdauer
421 von 7,5 Jahren kumuliert.

422 §14. Erweiterter Vorstand

423 (1) Der erweiterte Vorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den
424 Generalversammlungen. Er entscheidet als strategisches Gremium über politische
425 und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere sind
426 darunter Entscheidungen betreffend der politischen Ausrichtung und Zielsetzung
427 der Organisation zu verstehen, die Festlegung von Kurz- und Langbezeichnungen
428 für den Antritt bei Wahlen sowie Beteiligung an der Listenerstellung und
429 Vereinbarungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen,
430 die die Besetzung von indirekt zu wählenden Wahlkörpern auf Landes- oder
431 Bundesebene im Sinne des Wirtschaftskammergesetzes, wie zum Beispiel in § 101
432 (3) a) WKG beschrieben (Spartenvertretungen), betreffen.

433 (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes

434 sowie allen Landessprecher_innen zusammen.

435 (3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben zumindest zweimal pro Jahr auf
436 Einladung des/der Bundessprecher_in unter Bekanntgabe der vorläufigen
437 Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat das
438 Recht bis zu Beginn der Sitzung noch Tagesordnungspunkte hinzuzufügen. Per
439 Beschluss können während der Sitzung noch weitere Tagesordnungspunkte
440 hinzugefügt werden.

441 (4) Auf Verlangen von mindestens drei Landessprecher_innen hat eine Sitzung des
442 erweiterten Vorstandes stattzufinden. Diese muss von dem/der Bundessprecher_in
443 innerhalb einer Woche ab Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede/r
444 der begehrenden Landesvertreter_innen die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss
445 spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.

446 (5) Die Sitzungen werden von dem/der Bundessprecher_in oder einer von ihr
447 genannten Person geleitet. Die Einladung zur Sitzung hat zumindest zwei Wochen
448 vor dem Sitzungstermin stattzufinden. Erfolgt über zumindest sechs Monate keine
449 Einladung zu einer Sitzung, ist jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes
450 berechtigt, zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuladen.

451 (6) Abstimmungen können auch auf dem Wege eines Umlaufbeschlusses veranlasst
452 werden, wobei dieser nur schriftlich erfolgen kann. Eine Abstimmung gilt als
453 angenommen oder abgelehnt, sobald eine einfache Mehrheit unter den Mitgliedern
454 des erweiterten Vorstandes besteht.

455 **§15. Landesteam**

456 (1) In den Wirkungsbereich des Landesteams fallen folgende vom Bundesvorstand
457 übertragene Aufgaben:

458 1. Auf- und Ausbau eines regionalen Netzwerks von Unternehmer_innen und
459 Stakeholdern

460 2. Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit im Bundesland

461 3. lokale_r Ansprechpartner_in für Mandatar_innen und Mitglieder

462 4. lokales Veranstaltungsmanagement sowie Mobilisierung

463 5. lokales CRM

464 6. Verwaltung von Projekt- und Landesbudgets

465 7. lokales Fundraising

466 8. Umsetzung von bundesweiten Kampagnen

467 9. lokale Schnittstelle zu NEOS Landesteams

468 **§16. Rechnungsprüfer_innen**

469 (1) Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung auf dieselbe
470 Dauer wie der Bundesvorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Kandidat_innen,
471 die für einen kumulierten Zeitraum von 7,5 Jahren die Funktion des/der
472 Rechnungsprüfer:in ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zu einer
473 neuerlichen Kandidatur die vorherige Zustimmung der Generalversammlung mit
474 Zweidrittelmehrheit. Eine solche Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur mit
475 Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung ist maximal zwei Mal möglich.

476 (2) Die Tätigkeit des/der Rechnungsprüfer_in kann von jedem ordentlichen und
477 außerordentlichen Mitglied ausgeübt werden.

478 (3) Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die stichprobenartige Geschäftskontrolle
479 sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die
480 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der
481 Mittel. Der Bundesvorstand hat den Rechnungsprüfer_innen die erforderlichen
482 Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte in einem angemessenen
483 Zeitraum zu erteilen. Die Rechnungsprüfer_innen haben dem Bundesvorstand über
484 das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

485 (4) Die Rechnungsprüfer_innen sind verpflichtet, am Ende des jeweiligen
486 Geschäftsjahres die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der
487 Generalversammlung einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

488 (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein bedürfen der
489 Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die
490 Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 11 sinngemäß.

491 **§17. Schiedsgericht**

492 (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis
493 entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im
494 Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

495 (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Generalversammlung gewählten
496 ständigen Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht
497 Rechnungsprüfer_innen oder Ombudsperson sein dürfen, sowie je einer
498 vertretungsbefugten Person jeder Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jede
499 Person, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

500 (3) Das Schiedsgericht wird von der Generalversammlung auf dieselbe Dauer wie
501 der Bundesvorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedoch gilt eine maximal
502 Funktionsdauer von 7,5 Jahren kumuliert. Kandidat_innen, die für einen
503 kumulierten Zeitraum von 7,5 Jahren die Funktion eines Mitglieds des
504 Schiedsgerichts ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zu einer neuerlichen
505 Kandidatur die vorherige Zustimmung der Generalversammlung mit
506 Zweidrittelmehrheit. Eine solche Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur mit

507 Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung ist maximal zwei Mal möglich.

508 (4) Sitzungen des Schiedsgerichts werden von einem ständigen Mitglied geleitet.

509 (5) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

510 (6) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von
511 seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts
512 nicht.

513 (7) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien
514 an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des
515 Schiedsgerichts. Dies berührt die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.

516 (8) Das Schiedsgericht kann eine Streitpartei zur Benennung einer neuen
517 Vertretungsperson auffordern, falls die ursprünglich nominierte Person trotz
518 ordnungsgemäßer Einladung wiederholt nicht zu den Sitzungen erscheint. Kommt
519 eine Streitpartei dieser Aufforderung binnen einer angemessenen Frist nicht
520 nach, können die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichtes zwangsweise eine
521 Vertretungsperson ihrer Wahl nominieren.

522 (9) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich
523 auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der UNOS
524 ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der UNOS
525 endgültig.

526 (10) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für
527 das schiedsrichterliche Verfahren.

528 (11) Unterlassen es die Verantwortlichen des Bundesvorstands binnen 15 Monaten
529 nach der letzten Generalversammlung eine Generalversammlung einzuberufen, hat
530 das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass eine Generalversammlung binnen drei
531 Monaten statutenkonform abgehalten wird.

532 §18. Ombudsperson

533 (1) Die Ombudsperson darf weder dem Bundesvorstand noch dem Schiedsgericht
534 angehören oder Rechnungsprüfer_in sein.

535 (2) Die Ombudsperson wird von der Generalversammlung auf dieselbe Dauer wie der
536 Bundesvorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedoch gilt eine maximale
537 Funktionsdauer von 7,5 Jahren kumuliert. Kandidat_innen, die für einen
538 kumulierten Zeitraum von 7,5 Jahren die Funktion einer Ombudsperson ausgeübt
539 haben, brauchen für die Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur die vorherige
540 Zustimmung der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Eine solche Zulassung
541 zu einer neuerlichen Kandidatur mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung
542 ist maximal zwei Mal möglich.

543 (3) Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der

544 Beschlüsse der Generalversammlung und des erweiterten Vorstandes und legt hierzu
545 jeder Generalversammlung eine schriftliche Übersicht vor.

546 (4) Aufgabe der Ombudsperson ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten nach
547 Möglichkeiten zu schlichten. Vor einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichts
548 durch die Streitparteien soll nach Möglichkeit die Ombudsperson mit der
549 entsprechenden Problematik befasst werden, um einen Konsens zu finden oder ggf.
550 zu vermitteln.

551 **§19. Listenerstellung**

552 Für die Erstellung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Organen gesetzlicher
553 beruflicher Vertretungen werden Vorwahlen gemäß dem folgenden Verfahren
554 durchgeführt:

555 (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist für das aktive Wahlrecht Voraussetzung.
556 Über die Möglichkeit, sich als Kandidat_in bewerben zu können, muss zumindest 14
557 Tage vor Beginn des in der Folge genannten Online-Dialogs oder der in der Folge
558 genannten Veranstaltung über die Online-Medien des Vereins informiert werden.
559 Allen interessierten Kandidat_innen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich im
560 Rahmen eines Online-Dialogs, der zumindest 14 Tage verfügbar sein muss, oder
561 einer Versammlung den Mitgliedern der betreffenden Fachgruppe, zu der mindestens
562 fünf Kalendertage zuvor eingeladen werden muss, einem Hearing zu stellen.

563 (2) Innerhalb von drei Tagen nach dem Hearing oder dem Ablauf des Online-Dialogs
564 hat das Landesteam die Möglichkeit, eine_n Kandidat_in von der
565 Kandidat_innenliste begründet zu streichen.

566 (3) Innerhalb von weiteren 30 Tagen findet in durch ein Mitglied des Landesteams
567 oder des Bundesvorstands geleiteten Versammlungen die Erstellung des jeweiligen
568 Wahlvorschlages für jene Fachgruppen statt, in denen im jeweiligen Bundesland
569 ein Antritt stattfindet. Diese Versammlung kann in Präsenz, online oder hybrid
570 unmittelbar im Anschluss an die Versammlung oder das Ende des Online-Dialogs
571 gemäß Abs. 2 stattfinden.

572 (4) Die Kandidat_innen und Mitglieder einer Fachgruppe im jeweiligen Bundesland
573 haben sodann die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste
574 zu erstellen.

575 (5) Wird kein Beschluss gemäß Abs 4 gefasst, so ist durch alle an der
576 Versammlung gemäß Abs 3 teilnehmenden Kandidat_innen und Mitglieder entsprechend
577 dem folgenden Verfahren eine Reihung der Liste zu erstellen: Jede/r
578 Teilnehmer_in an der Vorwahl hat dabei fünf Kandidat_innen aus der Liste
579 zwischen fünf und einem Punkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe
580 nur, wenn genau fünf Kandidat_innen mit entsprechenden Punkten versehen wurden.
581 Bei nur vier Kandidat_innen sind dementsprechend zwischen vier Punkten und einem
582 Punkt zu vergeben (4/3/2/1), usw. Die Anzahl der erzielten Punkte wird addiert
583 und ergibt die gereichte Liste.

584 (6) Bei Punktegleichstand zweier Kandidat_innen findet eine Stichwahl statt. Bei
585 Punktegleichstand von drei oder mehr Kandidat_innen findet zwischen diesen eine

586 neuerliche Reihung gemäß dem in Abs 5 beschriebenen Verfahren statt.

587 (7) Bei der Versammlung gemäß Abs 3 bis 6 sind keine Stimmübertragungen
588 zulässig. Die Teilnahme an der Versammlung ist für die Aufnahme in die gereihte
589 Liste keine Voraussetzung.

590 (8) Die Wahl von Vertreter_innen in Fachverbandsausschüsse, Spartenvertretungen,
591 Wirtschaftsparlamente und sonstiger indirekt bestellter Gremien findet in zwei
592 Abschnitten statt.

593 (9) Für den ersten Abschnitt ist jener Personenkreis aktiv wahlberechtigt, der
594 die Mitglieder des jeweiligen Gremiums (Sparte, Bundesland, etc.) repräsentiert.
595 Gemäß dem Verfahren in Abs 5 werden auf einer zur Verfügung gestellten Online-
596 Plattform Punkte an die Kandidat_innen vergeben. Die Anzahl der erzielten Punkte
597 im ersten Abschnitt wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen
598 dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.

599 (10) Für den zweiten Abschnitt ist der Bundesvorstand bezüglich der für
600 Bundesgremien zu erstellenden Listen wahlberechtigt bzw. das jeweilige
601 Landesteam bezüglich der für Landesgremien zu erstellenden Listen. Gemäß
602 demselben Verfahren werden Punkte an die Kandidat_innen vergeben. Die Anzahl der
603 erzielten Punkte im zweiten Abschnitt wird durch die Anzahl der teilnehmenden
604 Mitglieder des Bundesvorstands bzw. des Landesteams dividiert, das Ergebnis
605 bildet den Bundesvorstands- bzw. Landesteamvorschlag.

606 (11) Die Punkte des Mitgliedervorschlags und des Bundesvorstands- bzw.
607 Landesteamvorschlags (aus Abs.10) werden addiert und ergeben die gereihte Liste
608 für für das jeweilige Gremium. Bei Punktegleichstand entscheidet die bessere
609 Platzierung des Mitgliedervorschlags.

610 (12) Die Wahl von Vertreter_innen in Spartenvertretungen und -konferenzen findet
611 gemäß dem in den Abs. 8 bis 11 beschriebenen Verfahren statt, wobei die passive
612 Wahlberechtigung allen Kandidat_innen der betreffenden Sparte und die aktive
613 Wahlberechtigung allen Mitgliedern des jeweiligen Bundeslandes (Landeskammern)
614 bzw. bundesweit (Bundeskammer) zukommt.

615 Um jedem der beiden Wahlgänge das gleiche Gewicht beizumessen, werden die
616 Rohpunkte der Kandidat_innen in den einzelnen Wahlgängen ins Einheitsintervall
617 transformiert. Dazu wird die minimale beobachtete Punktezahl in einem Wahlgang
618 von der Rohpunktezahl der/des jeweiligen Kandidat_in in diesem Wahlgang
619 subtrahiert und das Ergebnis dann durch die Differenz aus Maximum und Minimum
620 der beobachteten Punktezahl in diesem Wahlgang dividiert^[1]. In Folge werden die
621 Punkte, die nun im Einheitsintervall sind, aus allen beiden Listen miteinander
622 addiert. Es ergibt sich dabei die Liste für das jeweilige Gremium.

623 §20. Freiwillige Auflösung des Vereins

624 (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung
625 und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen
626 werden.

627 (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist –
628 über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler_in zu
629 berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der
630 Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll,
631 soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche
632 oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

633 **§21. Abschließende Bestimmungen**

634 (1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht
635 die Gültigkeit aller anderen Teile.

636 (2) Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese
637 Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut,
638 so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor.

639 [\[1\]](#) Formal bedeutet dies: $f(t) = (t-a)/(b-a)$ mit „t“ der Rohpunktezahl, „a“ der
640 beobachteten Minimalpunktezahl und „b“ der beobachteten Maximalpunktezahl an
641 Rohpunkten in einem Wahlgang. Das Ergebnis „f(t)“ liegt dann im
642 Einheitsintervall $[0,1]$.

Begründung

Basierend auf den Ergebnissen der AG Statuten bringen die stimmberechtigten Mitglieder der AG, der Bundessprecher und sein Stellvertreter diesen Antrag zur Änderung der UNOS Statuten ein.

Im Anhang befindet sich auf der ersten Seite eine tabellarische Darstellung aller vorgeschlagenen Änderungen, im Zweifel geht der Antragstext vor.

PDF-Upload

Überblick: Änderungen zu Statuten

Disclaimer: Dient nur zur übersichtlichen Darstellung aller Änderungen, im Zweifel geht der Antrag vor (Antragstext)

	Bisher	Neu, beantrage Änderung
§ 6 (1)	Bei Nicht-Zahlung Mitgliedsbeitrag nach 2 Jahren automatischer Ausschluss	Ermächtigung für Vorstand, dass nach 3 Jahren Nicht-Zahlung Ausschluss möglich (Voraussetzung: Gleichbehandlung der betreffenden Mitglieder)
§ 9 (11)	Beschlussfähigkeit der GV bei Anwesenheit eines Drittels der ordentlichen Mitglieder	Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit eines Viertels
§ 9 (13)	Vorsitz der GV führt Bundessprecher:in oder Vertreter:in	Vorsitz führt Sitzungspräsidium. Klarstellung und Anpassung an bestehende Geschäftsordnung.
§ 10 (5)	Vorstandsmitglieder (BV): Maximale Funktionsdauer von 7,5 Jahren	Bei Erreichen einer Funktionsdauer von 7,5 Jahren Wiederbestellung mit 2/3-Mehrheit möglich. Solche Verlängerung ist 2 Mal möglich. D.h. unter diesen Voraussetzungen Gesamtfunktionsdauer von bis zu 12,5 Jahren möglich.
§ 14 (1)	-	Ergänzung: EV entscheidet über Stimmen-Tausch mit anderen Fraktionen nach Wirtschaftskammer-Urworten (Fachgruppen)
§ 16 (1) § 17 (3) § 18 (2)	Begrenzung der Funktionsdauer für Schiedsgericht und Ombudspersonen (Rechnungsprüfer:innen bereits Wiederbestellungs-Option)	Für alle drei genannten Organe Regelung analog zu BV
§ 19 (1) und (8)	Vorwahlen für Listenerstellung: UNOS-Mitgliedschaft Voraussetzung für aktives und passives Wahlrecht (also auch Kandidatur)	Mitgliedschaft nur Voraussetzung für aktives Wahlrecht, nicht für passives Wahlrecht (Kandidatur) Weiters Ergänzung bei (1): Einladung zur Kandidatur
§ 19 (10)	Bei Vorwahlen für indirekt gewählte WK-Gremien (z.B. Spartenkonferenzen) ist der Erweiterte Vorstand wahlberechtigt	Für diese Vorwahlen ist für Landesgremien das jeweilige Landessteam wahlberechtigt, für Bundesgremien der BV

Statuten

Beschlossen bei der Generalversammlung am 25.06.2024 in Wien

§1. Vereinsname und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „UNOS - Unternehmerisches Österreich“, Kurzbezeichnung „UNOS“. Der Verein kann für den Antritt bei Wahlen abweichende Bezeichnungen für Wahllisten wählen.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§2. Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO.

(2) Ziel und Zweck des Vereins sind

- a. die Mitwirkung in, sowie Verbesserung der, beruflichen Interessenvertretung(en) seiner Mitglieder
- b. die Reform der Wirtschaftskammer und weiterer Kammern der freien Berufe,
- c. die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere Aktionen zur Bewusstseinsbildung der Kammerangehörigen, die Beteiligung an Wahlen in den ausgewählten, oben genannten Kammern,
- d. die Unterstützung anderer Gruppen und/oder Vereine, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben haben,
- e. die Abhaltung von Versammlungen iSd Versammlungsg sowie
- f. die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Expert_innengesprächen.
- g. Weiters sollen positive, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen für Unternehmer_innen im Sinne der Werte des Liberalismus und der unternehmerischen Freiheit erwirkt werden.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll mit Hilfe der in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben sowie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere Aktionen zur Bewusstseinsbildung der Kammerangehörigen, die Unterstützung von anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben haben, die Erarbeitung von politischen Positionen, die Abhaltung von Versammlungen iSd Versammlungsg sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Expert_innengesprächen.

(3) Darüber hinaus zählen aktuelle und in Zukunft mögliche Service- und Unterstützungsleistungen für Vereinsmitglieder, insbesondere in der Auseinandersetzung mit Kammern, Interessenvertretungen sowie Behörden im Sinne des Vereinszwecks zu den Mitteln, um Ziel und Zweck des Vereins zu realisieren.

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- von den dazu berufenen Vereinsorganen festzulegende Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Förderungen
- Sammlungen
- letztwillige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sponsoring

§4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle vom Bundesvorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer sowie anderer Kammern freier Unternehmer_innen oder neue Selbstständige sind, die im Vereinszweck eingeschlossen sind und/oder eine Gewerbeberechtigung besitzen und die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen. Ergänzend dazu können auch Personen, die in angestellter Form als Geschäftsführer_in, Vorstand, Prokurist_in für sein/ihr Unternehmen im Sinne der unternehmerischen Verantwortung tätig sind, als Person und/oder für mit dem von ihnen vertretenen Unternehmen die ordentliche Mitgliedschaft erhalten.

(3) Fördermitglieder sind ordentliche Mitglieder gemäß §4 (2), eine Fördermitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Bundesvorstands auf Antrag des betreffenden ordentlichen Mitglieds für die Dauer von einem Jahr begründet.

(4) Außerordentliche Mitglieder können auch sonstige natürliche und juristische Personen werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des Beitrags für ordentliche Mitglieder.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Es handelt sich hierbei um einen Ehrentitel, das Stimmrecht bemisst sich an der sonstigen Mitgliedschaft im Verein.

(5a) Mitglieder des Vereins 'Junge liberale NEOS - JUNOS', die Mitglied einer österreichischen Wirtschaftskammer oder Mitglied einer anderen Kammer freier Unternehmer_innen oder neue Selbstständige sind, sind im Falle einer Mitgliedschaft bei UNOS - Unternehmerisches Österreich bis zum Erreichen ihres vollendeten 30. Lebensjahres von dem Mitgliedsbeitrag befreit. Bei Überschreiten dieser Altersgrenze wird der übliche Mitgliedsbeitrag laut geltenden Bestimmungen

des Vereins fällig. Auch in allen anderen Fragen der Mitgliedschaft dieses Personenkreises gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere das Statut, des Vereins.

(6) Juristische Personen werden jeweils durch eine natürliche Person repräsentiert, die vom vertretungsbefugten Organ schriftlich nominiert wird.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins im Rahmen der Voraussetzungen des §4 können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die nicht Mitglied einer konkurrierenden Organisation sind.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung und der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrags des laufenden Jahres.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Bundesvorstands durch die Generalversammlung.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Liquidation.

(2) Der Bundesvorstand kann Mitgliedern, die mit 3 aufeinander folgenden Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, nach Ablauf einer nicht zu mahnenden Nachfrist von 3 Monaten ab Jahresbeginn die Mitgliedschaft aberkennen. Der Bundesvorstand ist bei der Ausübung dieser Ermächtigung verpflichtet, alle Mitglieder mit einem solchen Beitragsrückstand gleich zu behandeln.

(3) Der Austritt kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Eine anteilige Erstattung der Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.

(4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Bundesvorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (insbesondere Verletzungen der Statuten, wie z.B. die Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln) oder aufgrund strafrechtlicher Verurteilung des betreffenden Mitgliedes durch ein inländisches oder ausländisches Gericht (z.B. Untreue, Betrug) erfolgen. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit postalischer Zustellung der Verfügung des Bundesvorstandes wirksam.

(5) Anträge zum Ausschluss eines Mitgliedes können an den Bundesvorstand von Bundesvorstandsmitgliedern selbst oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingebracht und hinreichend begründet sein.

(6) Dem Mitglied ist der Antrag zuzustellen und die Möglichkeit einzuräumen, binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Bundesvorstands beschlossen werden.

(8) Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder der Generalversammlung über den Ausschluss eines Ehrenmitgliedes steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an das Vereinsschiedsgericht (§16) zu. Die Berufung muss schriftlich binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung des Bundesvorstandes eingebracht werden und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(9) Personen, welche aus UNOS ausscheiden, verlieren automatisch auch alle Funktionen im Verein.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Stimmrecht und Antragsrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, welche den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres vollständig bezahlt haben. Das Rede- und Fragerecht hingegen steht allen Teilnehmern an der Generalversammlung zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Bundesvorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Bundesvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Bundesvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer_innen einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (§§ 9 und 9a),
- b. der erweiterte Vorstand (§14),
- c. der Bundesvorstand (§§ 10 bis 12),
- d. die Landesmitgliederversammlung je Bundesland (§ 13),
- e. das Landesteam (§ 15),
- f. die Rechnungsprüfer_innen (§ 16) und
- g. das Schiedsgericht (§ 17)
- h. sowie die Ombudsperson (§ 18)

(2) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung geben. Im Zweifelsfall oder bei sich widersprechenden Bestimmungen haben jedoch die Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.

(3) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

§9. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Bundesvorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer_innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer_innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurator_in (§ 10 Abs. 4 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen sowie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail- Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die Rechnungsprüfer_innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellten Kurator_in (Abs. 2 lit e).

(4) Neue Tagesordnungspunkte können bis 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung eingebracht werden. Die neue Tagesordnung ist so bald als möglich, jedoch mindestens bis drei Tage vor der GV allen Mitgliedern bekannt zu machen.

- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Bundesvorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Bis drei Tage vor der Generalversammlung sind die Anträge allen Mitgliedern bekannt zu machen. Antragsteller_innen können nur stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder sein.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zum zugehörigen Tagesordnungspunkt gefasst werden.
- (7) Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer Mitglied von UNOS ist und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat.
- (8) Stimmberechtigte Mitglieder von UNOS haben bei der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Alle anderen Mitglieder und Gäste haben bei der Generalversammlung Rederecht.
- (9) Mitgliedsbeiträge sind für eine Zeitperiode immer im Vorhinein einzuzahlen. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt haben, verlieren bis zum Begleichen des ausstehenden Betrags ihr Antrags- und Stimmrecht, sowie ihr aktives und passives Wahlrecht bei der Generalversammlung.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann maximal eine Bevollmächtigung ausüben.
- (11) Die Generalversammlung ist unter der Voraussetzung, dass sie ordentlich einberufen wurde, bei Anwesenheit mindestens eines Viertels der ordentlichen Mitglieder, nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung bei Anwesenheit von zumindest sieben Mitgliedern, nach Ablauf einer weiteren halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (12) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Wahl - mit einfacher Mehrheit - der:
- Mitglieder des Bundesvorstands,
 - Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - Rechnungsprüfer_innen,
 - Ombudsperson.
- Beschlussfassung mit Zweidrittel-Mehrheit über:
- Allgemeingültige Grundsätze der UNOS (Grundsatzprogramm),
 - Statutenänderungen,
 - Auflösung der UNOS gemäß § 18 dieses Statuts
- Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:
- Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands,

- b. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts,
- c. Abberufung der Rechnungsprüfer_innen,
- d. Abberufung der Ombudsperson,
- e. Entlastung des Bundesvorstandes,
- f. Abnahme der Rechenschaftsberichte der Organe,
- g. Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h. den Voranschlag (Budget) des Vereins,
- i. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Aberkennung
- j. Genehmigung der Tagesordnung und Aufnahme von neuen Punkten,
- k. Beschluss von Spesenrichtlinien auf Antrag der/des Finanzreferent_in
- l. Bestätigung der Wahlkommission,
- m. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und den Rechnungsprüfer_innen.

(13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein vom Bundesvorstand vorgeschlagenes Sitzungspräsidium, das durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung zu bestellen ist.

§10. Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus dem/der Bundessprecher_in, einem/ein Bundessprecher-Stellvertreter_in, einem/einer Finanzreferent_in (Kassier im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) und bis zu vier weiteren Bundesvorstandsmitgliedern. Die Anzahl der weiteren Bundesvorstandsmitglieder bestimmt der/die Bundessprecher_in nach seiner/ihrer Wahl.

(2) Eine Position im Bundesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, als Rechnungsprüfer_in oder als Ombudsperson unvereinbar. Jede/r gewählte Amtsträger_in im Bundesvorstand kann nur eine Position im Bundesvorstand bekleiden.

(3) Der Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Bundesvorstand kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Bundesvorstand. Der Bundesvorstand hat die Mitglieder der UNOS darüber zu informieren und in der nächsten Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

(4) Der Bundesvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Bundesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Bundesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung gänzlich oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Bundesvorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer_innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(5) Die Funktionsperiode des Bundesvorstands beträgt 2,5 Jahre. Kandidat_innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 7,5 Jahren die Funktion eines Mitglieds des Bundesvorstands ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur die vorherige Zustimmung der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Eine solche Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung ist maximal zwei Mal möglich. Jede Funktion im Bundesvorstand ist persönlich auszuüben. Die Funktion des Bundesvorstandes endet erst mit der Bestellung des neuen Bundesvorstandes.

(6) Der Bundesvorstand wird von dem/der Bundessprecher_in, bei Verhinderung von einem/einer Bundessprecher_in–Stellvertreter_in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist/sind auch diese/r auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Bundesvorstandsmitglied den Bundesvorstand einberufen.

(7) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal pro Monat zusammen. Dies kann auch in digitaler bzw. in hybrider Form erfolgen. Die Stimmabgabe ist in alle Tagungsformen vorzusehen und technisch entsprechend vorzusehen.

(8) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist.

(9) Den Vorsitz führt der/die Bundessprecher_in. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der Bundessprecher_in–Stellvertreter_in.

(10) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung den Ausschlag.

(11) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Bundesvorstandsmitglieds durch die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, Enthebung oder Rücktritt.

(12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Bundesvorstands bzw. Bundesvorstandsmitglieds in Kraft.

(13) Die Bundesvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Bundesvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Bundesvorstands an die Generalversammlung zu übermitteln. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung durch Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§11. Aufgaben des Bundesvorstands

Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- b. Führung des auf die Anforderungen ausgerichteten CRMs sowie geeigneter IT- Systeme und Tools entsprechend dem Stand der Technik für die Arbeit der Organe sowie Mandatar_innen des Vereins,
- c. Erstellung des jährlichen Budgets (Voranschlag), des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- d. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten,
- e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- h. Strategische und programmatische Planung (in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand) und Führung des Vereins,
- i. Politische und strategische Planung und Leitung des Wahlkampfes, Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- j. Transparente Information über die Vereinstätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins,
- k. Für den Fall, dass eine Landesmitgliederversammlung zu keiner Wahl eines/r Landessprecher_in führt, kann der Bundesvorstand für dieses Bundesland eine_n Landessprecher_in sowie ggf. eine_n Stellvertreter_in zuzüglich allfälliger Regionalkoordinator_innen bestellen. Diese bilden jeweils das Landesteam des Bundeslandes bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung.

§12. Besondere Obliegenheiten einzelner Bundesvorstandsmitglieder

(1) Der/die Bundessprecher_in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Allenfalls bestellte Stellvertreter_innen des/der Bundessprecher_in oder des/der Finanzreferent_in unterstützen ihn/sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Ein/e Bundesgeschäftsführer_in und ggf. weitere Mitarbeiter_innen können vom Bundesvorstand angestellt werden.

(3) Der/die Bundesgeschäftsführer_in hat, sofern besetzt, folgende Aufgaben

- a. Administrative Stabsstelle
- b. Vorbereitung von Sitzungen der Vereinsorgane
- c. Organisation von Vereinsveranstaltungen
- d. Koordination der Aktivitäten und zentrale_r Ansprechpartner_in der Landessprecher_innen und Mandatar_innen
- e. Kommunikations- und Informationsdrehscheibe
- f. Hauptamtliche Leitung des Bundesbüros
- g. vom/von der Finanzreferent_in ggf. übertragene Budgetverantwortung
- h. Medienarbeit, Social Media und Webauftritt

- i. Zentrale/r Ansprechpartner_in für Medienarbeit der Landesteam
- j. Projektleitung Wahlkampf
- k. Vernetzung mit anderen Organisationen und relevanten Stakeholdern laut Vereinszweck, sowie enge Anbindung an NEOS - Das Neue Österreich und liberale Forum

(4) Der/Die Bundessprecher_in, im Verhinderungsfall ein_e Stellvertreter_in, vertritt den Verein nach außen. Jegliche Rechtsgeschäfte bedürfen dem 4-Augen-Prinzip von dem/der Bundesvorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter_in und dem/der Finanzreferent_in. Der/die Finanzreferent_in kann Aufgaben an einen/eine Bundesgeschäftsführer_in delegieren. Auch diese/dieser unterliegt dem 4-Augen-Prinzip mit dem/der Bundessprecher_in oder seinem/seiner Stellvertretung oder dem/der Finanzreferent_in.

(4a) Zu dem in Absatz 4 festgelegten Vier-Augen-Prinzip gilt folgende Ausnahme: Ein/e durch den Bundesvorstand bestellte/r Bundesgeschäftsführer_in kann durch gesonderten Beschluss des Bundesvorstands ermächtigt werden, Rechtsgeschäfte für die Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs mit einem Gesamtwert von bis zu EUR 3.000 inklusive Umsatzsteuer alleine abzuschließen (Einzelvertretungsbefugnis). Bei Dauerschuldverhältnissen ist hinsichtlich der Wertgrenze von EUR 3.000 die aus dem Geschäftsabschluss resultierende Bindungsfrist zuzüglich Kündigungsfrist maßgeblich.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Bundesvorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung aller Bundesvorstandsmitglieder.

(6) Grundsätzlich ist im Innenverhältnis Gesamtgeschäftsführung vorgesehen. Der Bundesvorstand hat jedoch die Möglichkeit, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben und einzelne Geschäftsführungsaufgaben innerhalb des Bundesvorstandes einzelnen Bundesvorstandsmitgliedern zu übertragen.

(7) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Bundessprecher_in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Bundesvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(8) Der/die Bundessprecher_in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Bundesvorstand.

(9) Der/die Finanzreferent_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§13. Landesmitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Landesmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Die Landesmitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, oder kann die Geschäftsordnung der Bundesorganisation übernehmen, sofern eine solche beschlossen wurde und vorliegt.

(3) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung kann von einem Zehntel der Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes, mindestens jedoch von 3 Mitgliedern schriftlich beantragt werden.

(4) Der Landesmitgliederversammlung sind die folgenden Aufgaben vorbehalten:

- a. die Wahl des jeweiligen Landesteam
- b. die Wahl eines_r Landessprechers/Landessprecherin sowie Stellvertreter_in
- c. Wahl von Regionalkoordinator_innen
- d. Wahl der Listen für Antritte bei Wahlen der gesetzlichen Vertretung auf Ebene des Landes, der Sparte sowie der einzelnen Fachorganisationen bzw. entsprechender Organisationsebenen unterschiedlicher Bezeichnung in verschiedenen Kammern
- e. Beschlussfassung über
 - Abberufung des Landesteam
 - Genehmigung von programmatischen Anträgen, welche die Tätigkeit auf Landesebene betreffen
- f. Beschlussfassung mit Zweidrittel-Mehrheit über
 - Änderung der Landes-Geschäftsordnung
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - weitere in der Geschäftsordnung angeführte Aufgaben

(5) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Bundeslandes. Landessprecher_in und Stellvertreter_in sind auf die Dauer von 2,5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedoch gilt eine maximale Funktionsdauer von 7,5 Jahren kumuliert.

§14. Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Generalversammlungen. Er entscheidet als strategisches Gremium über politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere sind darunter Entscheidungen betreffend der politischen Ausrichtung und Zielsetzung der Organisation zu verstehen, die Festlegung von Kurz- und Langbezeichnungen für den Antritt bei Wahlen sowie Beteiligung an der Listenerstellung und Vereinbarungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen, die die Besetzung von indirekt zu wählenden Wahlkörpern auf Landes- oder Bundesebene im Sinne des Wirtschaftskammergesetzes, wie zum Beispiel in § 101 (3) a) WKG beschrieben (Spartenvertretungen), betreffen.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie allen Landessprecher_innen zusammen.

(3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben zumindest zweimal pro Jahr auf Einladung des/der Bundessprecher_in unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat das Recht bis zu Beginn der Sitzung noch Tagesordnungspunkte hinzuzufügen. Per Beschluss können während der Sitzung noch weitere Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden.

(4) Auf Verlangen von mindestens drei Landessprecher_innen hat eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattzufinden. Diese muss von dem/der Bundessprecher_in innerhalb einer Woche ab Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede/r der begehrenden Landesvertreter_innen die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.

(5) Die Sitzungen werden von dem/der Bundessprecher_in oder einer von ihr genannten Person geleitet. Die Einladung zur Sitzung hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin stattzufinden. Erfolgt über zumindest sechs Monate keine Einladung zu einer Sitzung, ist jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes berechtigt, zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuladen.

(6) Abstimmungen können auch auf dem Wege eines Umlaufbeschlusses veranlasst werden, wobei dieser nur schriftlich erfolgen kann. Eine Abstimmung gilt als angenommen oder abgelehnt, sobald eine einfache Mehrheit unter den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes besteht.

§15. Landesteam

(1) In den Wirkungsbereich des Landesteams fallen folgende vom Bundesvorstand übertragene Aufgaben:

- a. Auf- und Ausbau eines regionalen Netzwerks von Unternehmer_innen und Stakeholdern
- b. Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit im Bundesland
- c. lokale_r Ansprechpartner_in für Mandatar_innen und Mitglieder
- d. lokales Veranstaltungsmanagement sowie Mobilisierung
- e. lokales CRM
- f. Verwaltung von Projekt- und Landesbudgets
- g. lokales Fundraising
- h. Umsetzung von bundesweiten Kampagnen
- i. lokale Schnittstelle zu NEOS Landesteams

§16. Rechnungsprüfer_innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung auf dieselbe Dauer wie der Bundesvorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Kandidat_innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 7,5 Jahren die Funktion des/der Rechnungsprüfer:in ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur die vorherige Zustimmung der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Eine solche Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung ist maximal zwei Mal möglich.

(2) Die Tätigkeit des/der Rechnungsprüfer_in kann von jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied ausgeübt werden.

(3) Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die stichprobenartige Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bundesvorstand hat den Rechnungsprüfer_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte in einem angemessenen Zeitraum zu erteilen. Die Rechnungsprüfer_innen haben dem Bundesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(4) Die Rechnungsprüfer_innen sind verpflichtet, am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 11 sinngemäß.

§17. Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Generalversammlung gewählten ständigen Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht Rechnungsprüfer_innen oder Ombudsperson sein dürfen, sowie je einer vertretungsbefugten Person jeder Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jede Person, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

(3) Das Schiedsgericht wird von der Generalversammlung auf dieselbe Dauer wie der Bundesvorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedoch gilt eine maximal Funktionsdauer von 7,5 Jahren kumuliert. Kandidat_innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 7,5 Jahren die Funktion eines Mitglieds des Schiedsgerichts ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur die vorherige Zustimmung der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Eine solche Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung ist maximal zwei Mal möglich.

(4) Sitzungen des Schiedsgerichts werden von einem ständigen Mitglied geleitet.

(5) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

(6) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.

(7) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des Schiedsgerichts. Dies berührt die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.

(8) Das Schiedsgericht kann eine Streitpartei zur Benennung einer neuen Vertretungsperson auffordern, falls die ursprünglich nominierte Person trotz ordnungsgemäßer Einladung wiederholt nicht zu den Sitzungen erscheint. Kommt eine Streitpartei dieser Aufforderung binnen einer angemessenen Frist nicht nach, können die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichtes zwangsweise eine Vertretungsperson ihrer Wahl nominieren.

(9) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der UNOS ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der UNOS endgültig.

(10) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das schiedsrichterliche Verfahren.

(11) Unterlassen es die Verantwortlichen des Bundesvorstands binnen 15 Monaten nach der letzten Generalversammlung eine Generalversammlung einzuberufen, hat das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass eine Generalversammlung binnen drei Monaten statutenkonform abgehalten wird.

§18. Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson darf weder dem Bundesvorstand noch dem Schiedsgericht angehören oder Rechnungsprüfer_in sein.

(2) Die Ombudsperson wird von der Generalversammlung auf dieselbe Dauer wie der Bundesvorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedoch gilt eine maximale Funktionsdauer von 7,5 Jahren kumuliert. Kandidat_innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 7,5 Jahren die Funktion einer Ombudsperson ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur die vorherige Zustimmung der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Eine solche Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung ist maximal zwei Mal möglich.

(3) Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des erweiterten Vorstandes und legt hierzu jeder Generalversammlung eine schriftliche Übersicht vor.

(4) Aufgabe der Ombudsperson ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichts durch die Streitparteien soll nach Möglichkeit die Ombudsperson mit der entsprechenden Problematik befasst werden, um einen Konsens zu finden oder ggf. zu vermitteln.

§19. Listenerstellung

Für die Erstellung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Organen gesetzlicher beruflicher Vertretungen werden Vorwahlen gemäß dem folgenden Verfahren durchgeführt:

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist für das aktive Wahlrecht Voraussetzung. Über die Möglichkeit, sich als Kandidat_in bewerben zu können, muss zumindest 14 Tage vor Beginn des in der Folge genannten Online-Dialogs oder der in der Folge genannten Veranstaltung über die Online-Medien des Vereins informiert werden. Allen interessierten Kandidat_innen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich im Rahmen eines Online-Dialogs, der zumindest 14 Tage verfügbar sein muss, oder einer Versammlung den Mitgliedern der betreffenden Fachgruppe, zu der mindestens fünf Kalendertage zuvor eingeladen werden muss, einem Hearing zu stellen.

- (2) Innerhalb von drei Tagen nach dem Hearing oder dem Ablauf des Online-Dialogs hat das Landesteam die Möglichkeit, eine_n Kandidat_in von der Kandidat_innenliste begründet zu streichen.
- (3) Innerhalb von weiteren 30 Tagen findet in durch ein Mitglied des Landesteam oder des Bundesvorstands geleiteten Versammlungen die Erstellung des jeweiligen Wahlvorschlages für jene Fachgruppen statt, in denen im jeweiligen Bundesland ein Antritt stattfindet. Diese Versammlung kann in Präsenz, online oder hybrid unmittelbar im Anschluss an die Versammlung oder das Ende des Online-Dialogs gemäß Abs. 2 stattfinden.
- (4) Die Kandidat_innen und Mitglieder einer Fachgruppe im jeweiligen Bundesland haben sodann die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.
- (5) Wird kein Beschluss gemäß Abs 4 gefasst, so ist durch alle an der Versammlung gemäß Abs 3 teilnehmenden Kandidat_innen und Mitglieder entsprechend dem folgenden Verfahren eine Reihung der Liste zu erstellen: Jede/r Teilnehmer_in an der Vorwahl hat dabei fünf Kandidat_innen aus der Liste zwischen fünf und einem Punkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidat_innen mit entsprechenden Punkten versehen wurden. Bei nur vier Kandidat_innen sind dementsprechend zwischen vier Punkten und einem Punkt zu vergeben (4/3/2/1), usw. Die Anzahl der erzielten Punkte wird addiert und ergibt die gereichte Liste.
- (6) Bei Punktegleichstand zweier Kandidat_innen findet eine Stichwahl statt. Bei Punktegleichstand von drei oder mehr Kandidat_innen findet zwischen diesen eine neuerliche Reihung gemäß dem in Abs 5 beschriebenen Verfahren statt.
- (7) Bei der Versammlung gemäß Abs 3 bis 6 sind keine Stimmübertragungen zulässig. Die Teilnahme an der Versammlung ist für die Aufnahme in die gereichte Liste keine Voraussetzung.
- (8) Die Wahl von Vertreter_innen in Fachverbandsausschüsse, Spartenvertretungen, Wirtschaftsparlamente und sonstiger indirekt bestellter Gremien findet in zwei Abschnitten statt.
- (9) Für den ersten Abschnitt ist jener Personenkreis aktiv wahlberechtigt, der die Mitglieder des jeweiligen Gremiums (Sparte, Bundesland, etc.) repräsentiert. Gemäß dem Verfahren in Abs 5 werden auf einer zur Verfügung gestellten Online-Plattform Punkte an die Kandidat_innen vergeben. Die Anzahl der erzielten Punkte im ersten Abschnitt wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.
- (10) Für den zweiten Abschnitt ist der Bundesvorstand bezüglich der für Bundesgremien zu erstellenden Listen wahlberechtigt bzw. das jeweilige Landesteam bezüglich der für Landesgremien zu erstellenden Listen. Gemäß demselben Verfahren werden Punkte an die Kandidat_innen vergeben. Die Anzahl der erzielten Punkte im zweiten Abschnitt wird durch die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder des Bundesvorstands bzw. des Landesteam dividiert, das Ergebnis bildet den Bundesvorstands- bzw. Landesteamvorschlag.

(11) Die Punkte des Mitgliedervorschlags und des Bundesvorstands- bzw. Landesteamvorschlags (aus Abs.10) werden addiert und ergeben die gereichte Liste für für das jeweilige Gremium. Bei Punktegleichstand entscheidet die bessere Platzierung des Mitgliedervorschlags.

(12) Die Wahl von Vertreter_innen in Spartenvertretungen und -konferenzen findet gemäß dem in den Abs. 8 bis 11 beschriebenen Verfahren statt, wobei die passive Wahlberechtigung allen Kandidat_innen der betreffenden Sparte und die aktive Wahlberechtigung allen Mitgliedern des jeweiligen Bundeslandes (Landeskammern) bzw. bundesweit (Bundeskammer) zukommt.

Um jedem der beiden Wahlgänge das gleiche Gewicht beizumessen, werden die Rohpunkte der Kandidat_innen in den einzelnen Wahlgängen ins Einheitsintervall transformiert. Dazu wird die minimale beobachtete Punktezahl in einem Wahlgang von der Rohpunktezahl der/des jeweiligen Kandidat_in in diesem Wahlgang subtrahiert und das Ergebnis dann durch die Differenz aus Maximum und Minimum der beobachteten Punktezahl in diesem Wahlgang dividiert¹. In Folge werden die Punkte, die nun im Einheitsintervall sind, aus allen beiden Listen miteinander addiert. Es ergibt sich dabei die Liste für das jeweilige Gremium.

§20. Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§21. Abschließende Bestimmungen

(1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile.

(2) Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut, so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor.

¹ Formal bedeutet dies: $f(t) = (t-a)/(b-a)$ mit „t“ der Rohpunktezahl, „a“ der beobachteten Minimalpunktezahl und „b“ der beobachteten Maximalpunktezahl an Rohpunkten in einem Wahlgang. Das Ergebnis „f(t)“ liegt dann im Einheitsintervall [0,1].